

Tarifvertragsparteien

AGA Norddeutscher Unternehmensverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistung e.V. Kurze Mühren 1, 20095 Hamburg
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Nord Hüxstraße 1-9, 23552 Lübeck

Fachlicher Geltungsbereich

<p>Für den Groß- und Außenhandel einschließlich selbstständiger und unselbstständiger Niederlassungen, Vertriebsgesellschaften, Nebenbetriebe, Auslieferungslager, Verkaufsbüros und ähnlicher Einrichtungen sowie für Agenturen, Makler.</p> <p>Er gilt auch für die Groß- und Außenhandelsunternehmen, die im Rahmen ihres Handelsgeschäftes Nebenleistungen erbringen, wie zum Beispiel Brenn-, Säge-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Spalt-, Stahlbiege- und -flechtarbeiten, Herstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Fertigbauteilen, Erdarbeiten wie Ziehen von Drainagen und Gräben, Holzarbeiten und -schutzarbeiten sowie Vermietung von Maschinen, auch Baumaschinen mit Bedienungspersonal.</p> <p><u>Nicht erfasst</u> werden also Betriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen, für die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages die Gültigkeit der Rahmen- oder Sozialkassentarifverträge des Baugewerbes unstreitig feststeht.</p>
--

Persönlicher Geltungsbereich

<p>Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende.</p> <p><u>Ausgenommen</u> Prokuristen und Generalbevollmächtigte, leitende Angestellte, die zur selbstständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind.</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.</p>

Laufzeit Tarifverträge

Rahmentarifvertrag	gültig ab 29.06.2000
Tarifvertrag über Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen	gültig ab 01.05.2023
Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen	gültig ab 01.01.2001

Lohngruppen

Lohngruppe 1	<u>Hilfstätigkeiten</u> , die Vorkenntnisse nicht erfordern und jederzeit von anderen Beschäftigten ausgeführt werden können.
Lohngruppe 2	Tätigkeiten, die <u>ohne Vorkenntnisse nach Einweisung</u> ausgeführt werden.
Lohngruppe 3	Tätigkeiten, die nach <u>Einarbeitung</u> und/oder <u>unter Belastung</u> (Belastung sind alle Umstände, die auf den Menschen physisch oder psychisch belastend einwirken und objektiv messbar sind, wie zum Beispiel grundsätzlich im Stehen auszuführende Tätigkeiten, notwendige Körperhaltungen/Zwangshaltungen, Heben und Tragen von Lasten, nachhaltige Umgebungseinflüsse wie Lärm, hohe Temperaturen, Kälte, Nässe, Gase, Dämpfe, Staub, Zugluft) ausgeführt werden.
Lohngruppe 4	Tätigkeiten, die nach einer <u>Anlernzeit</u> und/oder <u>unter stärkerer Belastung</u> (siehe Definition LG 3) ausgeführt werden.

Lohngruppe 5	<p>Tätigkeiten, die <u>mehrfährige Erfahrung</u> voraussetzen und/oder nach entsprechender <u>Prüfung</u> und/oder <u>unter sehr starker Belastung</u> (siehe Definition LG 3) ausgeführt werden.</p> <p>a) Heizer von zulassungspflichtigen Anlagen Vorarbeiter - LG 5a +10%</p> <p>b) Kran-, Baggerführer/in, Tätigkeiten bei schwierigen Stapelverhältnissen Kraffahrer Führerscheinklasse III</p> <p>c) Kraffahrer Führerscheinklasse II</p> <p>d) Führen von Spezialfahrzeugen (nicht Flurfördergeräte), Führen von komplexen maschinellen Anlagen</p>
Lohngruppe 6	<p>Tätigkeiten, die eine <u>abgeschlossene Facharbeiter-/Handwerkerausbildung</u> voraussetzen bzw. Kenntnisse und Fertigkeiten, die denen der Facharbeiter/Handwerker gleichzusetzen sind. Meister - LG 6 +20%</p>

Gehaltsgruppen

Gehaltsgruppe 1	<u>Hilfstätigkeiten</u> , die Vorkenntnisse nicht erfordern und jederzeit von anderen Beschäftigten ausgeführt werden können.
Gehaltsgruppe 2	Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, für die eine <u>planmäßige Einarbeitung</u> , aber <u>keine Berufsausbildung</u> erforderlich ist.
Gehaltsgruppe 3	Tätigkeiten, die eine <u>abgeschlossene Berufsausbildung</u> , zum Beispiel als Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel voraussetzen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine einschlägige praktische Tätigkeit von in der Regel vier Jahren erworben worden sein. Der Besuch einer Handelsschule oder Fachschule mit erfolgreich abgelegter Prüfung wird auf diese Frist angerechnet.
Gehaltsgruppe 4	Tätigkeiten, die <u>Fachkenntnisse</u> voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch <u>mehrfährige</u> (in der Regel 2-jährige) <u>Tätigkeiten nach abgeschlossener Berufsausbildung</u> , Fortbildung oder Aneignung zusätzlicher Kenntnisse für den jeweiligen Tätigkeitsbereich erworben werden. Diese Kenntnisse und Berufserfahrungen können auch durch eine andere gleichwertige Ausbildung und entsprechende mehrjährige praktische Tätigkeit erworben worden sein.
Gehaltsgruppe 5	<u>Qualifizierte Tätigkeiten</u> , die Branchen- und/oder einschlägige <u>Spezialkenntnisse</u> erfordern und <u>weitgehend selbstständig</u> ausgeführt werden.
Gehaltsgruppe 6	<p><u>Besonders qualifizierte Tätigkeiten</u>, die <u>hohe Anforderungen</u> an das fachliche Können stellen und mit <u>Fach- oder Führungsverantwortung</u> verbunden sind. Z.B.</p> <p>a) Führung eines Zentrallagers (Logistik), Erstellen von Abschlüssen, Bilanzen, selbstständiges Bearbeiten schwieriger Aufgaben im Personal- und Sozialwesen, Erstellung von Marktanalysen, Controlling, Durchführung von Revisions- und Organisationsaufgaben, verantwortliches Bearbeiten schwieriger Speditions-, Transport-, Zoll-, Konsulats-, Steuer-, Versicherungs- und Finanzierungsfragen, Anwendungsprogrammierer</p> <p>b) Ein- und Verkaufsdiskussion mit Abschlussvollmacht, Erstellen von Bilanz- und Finanzanalysen, Produktmarketing, Organisationsprogrammierer.</p>

Monatslohn gemäß Tarifvertrag über Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen in €

	01.05.2025
Lohngruppe 1	2.283,00
Lohngruppe 2	2.347,00
Lohngruppe 3	2.534,00
Lohngruppe 4	
u.a. Lagerarbeiter	2.823,00
Stapelfahrer	2.865,00
Lohngruppe 5	
Lohngruppe 5a	2.963,00
Lohngruppe 5b	3.014,00
Lohngruppe 5c	3.056,00
Lohngruppe 5d	3.201,00
Lohngruppe 6	3.533,00
Vorarbeiter/Schichtleiter	3.260,00
Meister	4.240,00

Monatsgehalt gemäß Tarifvertrag über Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen in €

	01.05.2025
Gehaltsgruppe 1	2.283,00
Gehaltsgruppe 2 (Anfangsgehalt)	2.283,00
nach 3 Berufsjahren	2.478,00
Gehaltsgruppe 3 (Anfangsgehalt)	2.478,00
nach 3 Tätigkeitsjahren	2.490,00
nach 5 Tätigkeitsjahren	2.643,00
Gehaltsgruppe 4 (Anfangsgehalt)	2.938,00
nach 3 Tätigkeitsjahren	3.069,00
nach 5 Tätigkeitsjahren	3.163,00
Gehaltsgruppe 5 (Anfangsgehalt)	3.275,00
nach 3 Tätigkeitsjahren	3.512,00
nach 5 Tätigkeitsjahren	3.740,00
Gehaltsgruppe 6a (Anfangsgehalt)	3.800,00
nach 3 Tätigkeitsjahren	3.912,00
nach 5 Tätigkeitsjahren	4.083,00
Gehaltsgruppe 6b (Anfangsgehalt)	4.413,00
nach 3 Tätigkeitsjahren	4.667,00
nach 5 Tätigkeitsjahren	4.939,00

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.08.2024	01.08.2025
1. Ausbildungsjahr	977,00	1.057,00
2. Ausbildungsjahr	1.042,00	1.102,00
3. Ausbildungsjahr	1.162,00	1.222,00

Regelarbeitszeit

39,0 h/Woche \cong 169,0 h/Monat

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

Arbeitnehmer	332,34 Euro
Auszubildende	166,17 Euro

Sonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Arbeitnehmer	40% der Endstufe Gehaltsgruppe 3
Auszubildende	50% der Sonderzahlung für Arbeitnehmer

Vermögenswirksame Leistung

Arbeitnehmer	159,52 Euro jährlich
Auszubildende	79,76 Euro jährlich

Zulagen

Mehrarbeit (nach der 40. Stunde pro Woche)	25%
Sonntagsarbeit	75%
gesetzliche Feiertage	100%
Nachtarbeit (20 - 6 Uhr)	20%
Nachtmehrarbeit (20 - 6 Uhr)	50%